



Entgeltordnung für städtische Kindergärten

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am xx folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Die Stadt Bretten erhebt für den Besuch des städtischen Kindergartens einen Elternbeitrag, ggf. zusätzlich ein Essensgeld. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Beitragspflichtig sind die Monate September bis Juli. Für den August ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

Der monatliche Beitrag beträgt ab dem 01.09.2021:

(1) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Tägliche Betreuungszeit 5 Stunden	Tägliche Betreuungszeit 6 Stunden	Tägliche Betreuungszeit 7 Stunden
1	128,00 €	154,00 €	180,00 €
2	98,00 €	118,00 €	138,00 €
3	65,00 €	78,00 €	91,00 €
4 und mehr	22,00 €	26,00 €	30,00 €

(2) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder von zwei bis unter drei Jahren

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Tägliche Betreuungszeit 5 Stunden	Tägliche Betreuungszeit 6 Stunden	Tägliche Betreuungszeit 7 Stunden
1	257,00 €	308,00 €	359,00 €
2	197,00 €	236,00 €	275,00 €
3	130,00 €	156,00 €	182,00 €
4 und mehr	43,00 €	52,00 €	61,00 €

§ 2

Abmeldung

Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

§ 3

Ferienregelung

Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:

Bretten, den xx

gez.

Wolff
Oberbürgermeister